

Landesamt für Gesundheit und Soziales



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Postfach 310929, 10009 Berlin (Postanschrift)

Bearbeiter/in	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum	Stellenzeichen
Herr Hirsch	9012 - 5771	9012 - 3271	10.04.2007	VI B 11/3105

Faxmitteilung

Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!

Herrn
 Georg Classen
 - (030) 69564993 -

Anlage (3 Blatt)

Sehr geehrter Herr Classen,

der erbetene Mindestanforderungskatalog für die durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales vertraglich gesicherten Heimbetriebe ist dieser Mitteilung in der aktuellen Fassung (Stand August 2004) zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Die für die Einhaltung der darin beschriebenen Leistungsstandards zuständigen Kolleginnen sind telefonisch unter 9012 – 5752 und 9012 – 5777 bzw. per Fax unter 9012 – 3271 / 3272 zu erreichen. Für den Fall der Nichterreichbarkeit stehe auch ich Ihnen unter der o.g. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hirsch

G:\VIB_Ber_Unt\VORDRUCK\FAX.DOC

Verkehrsverbindungen:	Sprechzeiten:	Zahlungen bitte	Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
U8 Kochstraße, U6 Moritzplatz, Bus 129	Montag, Dienstag, Freitag	bargeldlos an die	Postbank NL Berlin	58-100	100 100 10
U7 Märkisches Museum, Bus 240	von 9 bis 12 Uhr	Landeshauptkasse	Berliner Bank	0 919 260 800	100 200 00
S1 Anhalter Bahnhof, Bus 129	sowie nach Vereinbarung	Klosterstr. 59	Landesbank Berlin	0 990 007 600	100 500 00
Bus 128, 240 (Lindenstr/Oranienstr)		10179 Berlin	Landeszentralbank	10 001 520	100 000 00

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)
Sächsische Str.28/30, 10707 Berlin - Wilmersdorf

Mindestanforderungen

für die Unterbringung von Aussiedler/innen, Asylbewerber/innen sowie ~~Kontingent~~ und anderen Flüchtlingen

1. Die Unterkunft muss den bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin sowie den Auflagen der Berliner Feuerwehr entsprechen.
2. Die Wohn- und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für jede Person sollen mindestens 6 qm Wohnfläche und für jedes Kind bis zu 6 Jahren eine Wohnfläche von mind. 4 qm bereit gestellt werden. Darüber hinaus ist mind. ein Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume etc.) unberücksichtigt.
 - b) An den Türen der zur Unterbringung vorgesehenen Räume ist die Fläche des jeweiligen Zimmers (m²) kenntlich zu machen.
 - c) Für jeden Bewohner wird eine eigene Bettstelle, ggf. Kinderbett, vorgesehen. Zu jeder Bettstelle gehören:
 - Ein Bettgestell,
 - eine Matratze,
 - Kopfkissen,
 - Einziehdecken in ausreichender Zahl.Diese sind in jeweils hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben.
Es dürfen höchstens zwei Bettgestelle übereinander aufgestellt werden.
 - d) Zur Ausstattung der Wohnräume gehören:
 - Ein Schrank bzw. ein Schrankteil (mind. 50 cm breit bzw. mindestens 0,35 m³ Rauminhalt) pro Person, das für Einzelpersonen abschließbar sein muss,
 - ein Tischplatz mit Stuhl pro Person,
 - mindestens ein Abfalleimer mit Deckel je Zimmer,
 - eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Geschirr, von Lebensmitteln, zusätzlich 1 Kühlschrank pro Zimmer, sowie von Handtüchern und Bettwäsche.
 - e) Für unverheiratete Männer und Frauen werden getrennte Schlafräume vorgehalten.
 - f) In den Tages- und Schlafräumen wird für eine ausreichende Beleuchtung entsprechend den Sicherheitsvorschriften gesorgt.
 - g) Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinander folgenden Tagen die Temperatur um 21.00 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Seite 2 der Mindestanforderungen

- h) Die Schlaf- und Aufenthaltsräume werden frei von Ungeziefer und schädlichen Tieren gehalten.

Jeder neu in die Unterkunft aufgenommene Bewohner erhält frische Bettwäsche sowie Hand- und Geschirrtücher.

Die Bettwäsche soll alle 14 Tage (im Bedarfsfall auch früher), die Hand- und Geschirrtücher sollen wöchentlich auf Kosten des Betreibers gewechselt werden.

Für die im Hause wohnenden Kinder wird ein Spielzimmer, ausgestattet mit kindergerechtem Mobiliar, eingerichtet. Im Spielzimmer sowie in allen von Kindern bewohnten Zimmern und in den Gemeinschaftseinrichtungen werden die Steckdosen mit Kindersicherungen versehen.

Grundsätzlich ist in Heimen, in denen Familien untergebracht werden, eine Kinderbetreuungskraft - ggf. mit entsprechenden Sprachkenntnissen - vorzuhalten.

Die Notwendigkeit der Betreuung ist u.a. abhängig von der Belegungskapazität der Unterkunft und der Struktur des untergebrachten Personenkreises.

- k) Für die Erwachsenen soll mindestens ein Aufenthaltsraum (ggf. mit Fernsehmöglichkeit) eingerichtet werden, der auch für kulturelle und religiöse Zwecke genutzt werden kann.
- l) Zum Trocknen nasser Kleidung sollen ausreichende Möglichkeiten - Trockenraum bzw. Trockenautomaten - außerhalb der Schlaf- und Tagesräume vorhanden sein.
3. Sanitäreinrichtungen, Waschräume und Küchen der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Es müssen jederzeit zugängliche Einzelaborte und Waschräume - getrennt für Männer und Frauen - in der Unterkunft vorhanden sein.
- b) Die Aborte sollen in der Nähe der Wohn- und Schlafräume liegen.
Ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Wohn- und Schlafräume vorhanden sein.
Es werden mindestens ein Abort und ein Handwaschbecken für 10 Bewohner, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken, vorgehalten. Die Aborte sollen ausreichend belüftet und beleuchtet sein.
- c) Für die notwendige Körperpflege werden mind. zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche/Wanne für 15 Personen vorgesehen.
- d) Bei Unterbringung in für diesen Zweck errichteten Schnellbauhäusern gilt:
Es werden mindestens ein Abort und ein Handwaschbecken für 7,33 Bewohner, für die notwendige Körperpflege mind. zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche/Wanne für 11 Personen vorgesehen.
- e) Es werden Waschmaschinen in ausreichender Zahl aufgestellt und funktionsfähig gehalten. Die Anzahl richtet sich nach der Belegungskapazität und ist vor Inbetriebnahme der Einrichtung mit dem LAGeSo abzustimmen.
- f) Bei Selbstverpflegung der Bewohner sind in den Küchen ausreichend Kochstellen und Spültische vorzuhalten. Der Bedarf hinsichtlich der Anzahl ist mit dem LAGeSo heim-spezifisch abzustimmen.

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Seite 3 der Mindestanforderungen

4. In den Übergangwohnheimen bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Bewohner aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur einen Anspruch auf Unterbringung mit Vollverpflegung haben, sind hinsichtlich der Verpflegung die nachfolgend genannten Bedingungen zu erfüllen:
 - a) Es sind täglich 3 qualitativ und quantitativ ausreichende vitamin- und proteinreiche Mahlzeiten auszugeben. Die Mahlzeiten bestehen aus Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Zusätzlich zu den Mahlzeiten sind alkoholfreie Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser etc.) in ausreichender Menge auszugeben. Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird die erforderliche Baby- bzw. Kleinkindernahrung ausgegeben.
 - b) Bei Zubereitung der Mahlzeiten sind die nationalen sowie insbesondere die religiösen Belange der Bewohner weitestgehend zu berücksichtigen.
5. Ferner wird gewährleistet:
 - a) Die mindestens einmal tägliche Reinigung der Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser, Hallen etc.) Küchen und Sanitarbereiche.
 - b) Die einmalige Bereitstellung von Reinigungsmitteln/-material für die Zimmer (Grundausstattung)
 - c) Die Bereitstellung von Kochgeschirr und Besteck entsprechend der Familiengröße (z.B. Töpfe, Pfannen usw.).
 - d) Nach Bekanntwerden oder bei Bedarf unverzügliche Durchführung von erforderlichen Renovierungs- und Reparaturarbeiten durch den Betreiber.
 - e) Die Energieversorgung obliegt dem Betreiber.
 - f) Die Einhaltung der in Bezug auf den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Feuersicherheit, Hygiene etc.
 - g) Die Bereitstellung des für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Personals. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personalarbeitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.
 - h) Die unentgeltliche Bereitstellung entsprechend großer Büroräume mit zweckentsprechender Einrichtung für die Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben.
 - i) Ein Krankenzimmer mit "Erste-Hilfe-Verbandskasten" nach DIN ist vorzuhalten.
 - j) Nach Möglichkeit erfolgt eine Belegung mit Familienverbänden. Es werden nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht.
6. Im besonderen Fall kann die Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohneinheit erfolgen. Die hier vorhandenen Küchen und Sanitarbereiche werden durch die Bewohner gereinigt